

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27629 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
– Schutz von Versuchstieren**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch,
Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29275 –**

**Tierversuchsfreie Forschungsmethoden fördern – Den verbindlichen
Ausstieg aus dem Tierversuch schaffen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchstierrichtlinie) wurde in Deutschland im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie durch den Erlass der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung) und einer Änderung der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung). Im Hinblick auf die Umsetzung in nationales Recht hatte die Kommission der Europäischen Union (EU) im Juli 2018 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen offener Fragen

zur Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie eingeleitet. Die Kommission der EU hat insbesondere bemängelt, dass ein Teil der EU-Versuchstierrichtlinie durch die bisherigen Rechtsakte nicht hinreichend deutlich umgesetzt worden ist. Die Kommission der EU hatte mit Schreiben vom 25. Juli 2019 die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Kommission der EU vorgetragenen Umsetzungsdefizite zu beseitigen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. legt dar, dass in Deutschland im Jahr 2019 rund 2,9 Millionen (Mio.) lebende Tiere für wissenschaftliche Versuche oder für den Zweck der Organentnahme herangezogen wurden. Nach Angaben der Antragsteller wird im Vergleich zu den Fördermitteln für Institutionen, die Tierversuche durchführen oder finanziell unterstützen, für die Entwicklung und Anwendung von tiergebrauchsfreien Methoden nur ein Bruchteil an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, da weltweit bereits zahlreiche alternative und zuverlässigere Verfahren zu Tierversuchen entwickelt und angewendet werden, dass die Bundesrepublik Deutschland als Forschungsstandort den Anschluss bei diesen Zukunftstechnologien zu verlieren droht. In den Worten der Antragsteller widersprechen diese Tatsachen sowohl dem Ziel der Bundesregierung, Tierversuche insgesamt zu reduzieren und zu ersetzen, als auch der EU-Versuchstierrichtlinie, die ebenfalls das Ziel formuliert, Forschungsv erfahren mit lebenden Tieren zu ersetzen. Der am 20. Januar 2021 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des TierSchG (– Schutz von Versuchstieren; Drucksache 19/27629) wird aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. diesen Ansprüchen nicht gerecht.

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/29275 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, unter Einbindung von Forschungs-, Medizin- und Tierschutzorganisationen einen verbindlichen Zeitplan für den schnellstmöglichen und vollständigen Übergang von der tierexperimentellen zur tiergebrauchsfreien Forschung zu erarbeiten sowie einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den u. a. alle Tierversuche ausnahmslos einer Genehmigungspflicht unterzogen werden und dabei eine automatische Genehmigung nach dem Ablauf einer bestimmten Frist (sogenannte Genehmigungsfiktion) ausgeschlossen wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27629 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29275 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU bestehen laut Bundesregierung keine Alternativen.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sich die Regelungen ausschließlich an die Wirtschaft und die Verwaltung richten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft aufgrund von Bürokratiekosten aus einer Informationspflicht zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 000 Euro. Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft aufgrund von Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von zusätzlich rund 265 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 73 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) erhöht sich durch den Gesetzentwurf um rund zwei Millionen (Mio.) Euro.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Wirtschaft entstehen einmalig weitere Kosten in Höhe von rund 17 000 Euro und weitere jährliche Kosten in Höhe von rund 36 000 Euro.

Zu Buchstabe b

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27629 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „oder Ohrlochung“ durch die Wörter „, Ohrlochung oder Ohrkerbung“ ersetzt.

- b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.“ ‘

- c) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Vorbehaltlich des Satzes 3 und des Absatzes 8 sind die §§ 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 15, 16, 16a und 18 in der sich jeweils aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren – vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] ergebenden Fassung erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die dort genannten am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sind abweichend von Satz 1 die dort genannten Vorschriften in der dort genannten Fassung zum Zweck des Erlasses von Rechtsverordnungen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.

(8) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. deren Genehmigung vor dem ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats]* erteilt worden ist oder
2. deren Durchführung vor dem ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats]* nach den bis zu diesem Tag anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet worden ist,

sind abweichend von den §§ 7 bis 10 bis zum ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Kalendermonats, der auf den in Absatz 7 Satz 1 genannten Zeitpunkt folgt]* die bis zum ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats]* anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/29275 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Nezahat Baradari
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatler

Karlheinz Busen
Berichterstatler

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Silvia Breher, Nezahat Baradari, Stephan Protschka, Karlheinz Busen, Amira Mohamed Ali und Renate Künast

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27629** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 19/29275** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchstierrichtlinie) wurde in Deutschland im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgte durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie durch den Erlass der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung) und einer Änderung der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung). Im Hinblick auf die Umsetzung in nationales Recht hatte die Kommission der Europäischen Union (EU) im Juli 2018 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen offener Fragen zur Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie eingeleitet. Die Kommission der EU hat insbesondere bemängelt, dass ein Teil der EU-Versuchstierrichtlinie durch die bisherigen Rechtsakte nicht hinreichend deutlich umgesetzt worden ist. Die Kommission der EU hatte mit Schreiben vom 25. Juli 2019 die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Kommission der EU vorgetragenen Umsetzungsdefizite zu beseitigen. Die von der Kommission der EU benannten Defizite beziehen sich vornehmlich auf das Anzeigeverfahren für Tierversuchsvorhaben, die Prüfung von Versuchsanträgen durch die zuständigen Behörden, die Kontrolle von Versuchstiereinrichtungen, die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten in den Forschungseinrichtungen sowie die Zusammensetzung und Aufgaben des dortigen Tierschutzausschusses.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des TierSchG)

Einzelne Vorschriften des TierSchG sollen angepasst werden, um die vollumfängliche Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die in Deutschland bisher einem Anzeigeverfahren unterliegen bzw. anzeigepflichtig sind, sollen zukünftig dem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren unterfallen, es sei denn, es handelt sich um Versuche, deren Durchführung ausdrücklich durch regulatorische Vorgaben vorgeschrieben sind.

Sonstige Tierversuche, die bisher dem Anzeigeverfahren unterliegen, z. B. gesetzlich vorgeschriebene Versuchsvorhaben im Rahmen der Arzneimittelzulassung oder Tierversuche zu diagnostischen Zwecken, sollen zukünftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterfallen.

Die Vorschriften bezüglich der Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen (Häufigkeit und Umfang) durch die zuständigen Behörden sollen im TierSchG detaillierter ausgestaltet werden. So sind z. B. Haltungseinrichtungen, in denen Primaten untergebracht sind, in Zukunft mindestens jährlich zu kontrollieren. Zudem muss zukünftig ein angemessener Teil der Kontrollen ohne Vorankündigung sowie die Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen.

Neu geregelt werden sollen außerdem die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten in den Forschungseinrichtungen und die Zusammensetzung und Aufgaben des dortigen Tierschutzausschusses.

Zudem soll das Verfahren zur Prüfung eines Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde angepasst werden.

Das Gesetz soll spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes, die vollumfängliche und zweifelsfreie Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie zu gewährleisten und auf diese Weise ein hohes Schutzniveau für Versuchstiere sicherzustellen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung und der Industrie zu steigern, erreicht worden ist.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27629 gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 19/27629 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 19/27629.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. legt dar, dass in Deutschland im Jahr 2019 rund 2,9 Millionen (Mio.) lebende Tiere für wissenschaftliche Versuche oder für den Zweck der Organentnahme herangezogen wurden, ihre Zahl seit Jahren auf einem vergleichbar hohen Niveau von über 2,6 Mio. Tieren stagniert und zusätzlich rund 3,9 Mio. Tiere jährlich zu Forschungszwecken gezüchtet, aber ohne eine wissenschaftliche Verwendung getötet werden. Nach Angaben der Antragsteller wird im Vergleich zu den Fördermitteln für Institutionen, die Tierversuche durchführen oder finanziell unterstützen, für die Entwicklung und Anwendung von tiergebrauchsfreien Methoden nur ein Bruchteil an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, da weltweit bereits zahlreiche alternative und zuverlässigere Verfahren zu Tierversuchen entwickelt und angewendet werden, dass die Bundesrepublik Deutschland als Forschungsstandort den Anschluss bei diesen Zukunftstechnologien zu verlieren droht. In den Worten der Antragsteller widersprechen diese Tatsachen sowohl dem Ziel der Bundesregierung, Tierversuche insgesamt zu reduzieren und zu ersetzen, als auch der EU-Versuchstierrichtlinie, die ebenfalls das Ziel formuliert, Forschungsverfahren mit lebenden Tieren zu ersetzen.

Der am 20. Januar 2021 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des TierSchG (– Schutz von Versuchstieren; Drucksache 19/27629) wird aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. diesen Ansprüchen nicht gerecht. Es wird gemäß der Antragsteller weiterhin möglich sein, dass ein Tierversuch nach Verstreichen einer Frist automatisch genehmigt wird (sogenannte Genehmigungsfiktion). Zudem werden laut der Fraktion DIE LINKE. keine klaren und einheitlichen Kriterien für die Darstellung von Versuchen in Genehmigungsanträgen definiert. Es ist ihr zufolge lediglich zu prüfen, ob tierfreie Alternativen einen geplanten Versuch ersetzen könnten. Die Antragsteller erklären, dass auch Tierversuche, die mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten verbunden sind, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, vorbehaltlich Artikel 55 Absatz 3 EU-Versuchstierrichtlinie, durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht

verboten werden. Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Bundesregierung bislang weder einen Maßnahmen- noch einen Zeitplan vorgelegt, um den Ausstieg aus Tierversuchen in Deutschland zu ermöglichen.

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/29275 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden,

1. unter Einbindung von Forschungs-, Medizin- und Tierschutzorganisationen einen verbindlichen Zeitplan für den schnellstmöglichen und vollständigen Übergang von der tierexperimentellen zur tiergebrauchsfreien Forschung zu erarbeiten;
2. die Fördergelder des Bundes für Institutionen, an denen tierexperimentelle Forschung betrieben wird, mit der Auflage zu verbinden, zunehmend tierfreie Ersatzmethoden anzuwenden, die tierexperimentelle Forschung zu reduzieren und über beides einen Nachweis zu erbringen;
3. die Fördergelder des Bundes für Institutionen, die Gelder für tierexperimentelle Forschung bereitstellen, mit der Auflage zu verbinden, zunehmend tierfreie Ersatzmethoden zu fördern, die Förderung tierexperimenteller Forschung zu reduzieren und über beides einen Nachweis zu erbringen;
4. die Erforschung und Anwendung von Alternativmethoden zum Tierversuch stärker zu fördern;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den
 - a) alle Tierversuche ausnahmslos einer Genehmigungspflicht unterzogen werden und dabei eine automatische Genehmigung nach dem Ablauf einer bestimmten Frist (sog. Genehmigungsfiktion) ausgeschlossen wird;
 - b) das Antragsverfahren für Tierversuche derart neu geregelt wird, dass anzugeben ist, welche Anstrengungen seitens des Antragstellers unternommen wurden, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere oder mit deutlich weniger lebenden Tieren oder mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden beantwortet werden kann und welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und in der Zeit nach dessen Beendigung angewendet werden;
 - c) neben der Zucht, Haltung und Pflege auch die tatsächliche Verwendung von Tieren in Tierversuchen derart gestaltet wird, dass die ihnen zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden;
 - d) ein Verbot aller bereits durch tierfreie Methoden ersetzbaren Tierversuche festgeschrieben wird;
 - e) Tierversuche verboten werden – vorbehaltlich Artikel 55 Absatz 3 EU-Versuchstierrichtlinie –, die mit starken Schmerzen, starken Leiden oder starken Ängsten, die voraussichtlich lange anhalten und nicht gelindert werden können, einhergehen.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 68. Sitzung am 10. Februar 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TierSchG – Schutz von Versuchstieren (BR-Drucksache 47/21) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)101-3 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Mit dem Nachhaltigkeitsziel 12 der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sollen nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sichergestellt werden. Die vorliegende Änderung des Tierschutzgesetzes dient der Verwirklichung des Unterziels 12.4. Dieses besagt, dass bis 2020 ein umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien erreicht und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die neue Regelung sieht vor, dass die Behörde prüft, ob eine umweltverträgliche Versuchsdurchführung erwartet werden kann. Damit folgt die Gesetzesänderung zugleich auch den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Prinzip der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen (Nummer 3 Buchstabe a), wonach zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der planetaren Grenzen Stoffkreisläufe in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden müssen. Die Prüfung, ob eine möglichst umweltverträgliche Versuchsdurchführung erwartet werden kann, trägt dafür Sorge, dass die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher System erfolgt.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27629 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 73. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27629 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/29275 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 168. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/29275 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/29275 abzulehnen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27629 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/29275 in seiner 84. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)412 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)412 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27629 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/29275 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a:

Wie vom Bundesrat aufgeführt, erfolgt die Kennzeichnung von Versuchstieren (insbesondere Mäusen und Ratten) mittels einer Markierung am Ohr durch Lochung des Ohres. Der Begriff der Ohrlochung umfasst dabei im Bereich der Versuchstierhaltung auch die genannte Praxis des Kerbens der Ohrränder. Die betreffende Ergänzung dient insofern der Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Wie vom Bundesrat ausgeführt, dient diese Änderung der Klarstellung und Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vollzugs im Veterinärrecht, da diese Formulierung bereits in anderen Gesetzen (z. B. § 28 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes) verwendet wird. Mit der Änderung wird der Wortlaut in § 15 Absatz 1 Satz 1 außerdem an die Formulierung in dem ebenfalls im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung geänderten § 15 Absatz 3 Satz 1 angepasst.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ein grundsätzliches Inkrafttreten des Gesetzes am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vor. Die ergänzende Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung, die kurzfristig dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet werden soll, könnte somit erst mit mehrmonatiger Verzögerung ausgefertigt werden, da eine Verordnung zum Zeitpunkt des Erlasses einer geltenden Rechtsgrundlage bedarf. Daher soll das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung festgelegt werden (s. Änderung von Artikel 2). Eine inhaltliche Änderung im Hinblick auf die materiellen Regelungen des Gesetzes ist damit nicht verbunden, da deren Anwendbarkeit auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats verschoben wird.

Zu Artikel 2

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nummer 15.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Nezahat Baradari
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatler

Karlheinz Busen
Berichterstatler

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.